



LANDGERICHT BREMEN

Öffentliche Sitzung
der 2. Kammer für Handelssachen

Bremen, den 14. April 2016

Geschäfts-Nr.: 12- O- 147/13

PROTOKOLL

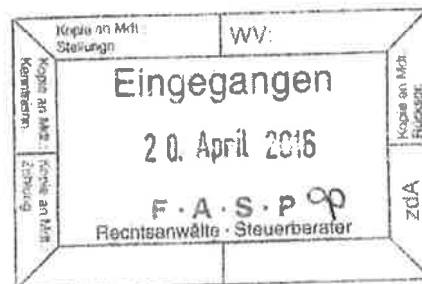
Gegenwärtig:

VRLG Böhrnsen

sowie die
Handelsrichter
Gerckmann u. Manigk

Ohne Protokollführung

In Sachen



30. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.,
Hackenstraße 7b, 80331 München
vertreten durch den Vorstand

Prozessbevollm. zu 30.), zu 31.)

Rechtsanwälte Finck Althaus Sigl & Partner,
Nußbaumstr. 12, 80336 München
AZ d. Proz.-Bev.: 00649-13/FW/FW

g e g e n

Zech Group GmbH,
August-Bebel-Allee 1, 28329 Bremen

Antragsgegnerin

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln
AZ d. Proz.-Bev.: EVE/JWI

Vertreter der außenstehenden Aktionäre:

Rechtsanwalt Jens-Uwe Nölle,
Birkenstraße 37, 28195 Bremen

erschienen bei Aufruf:

die Ast. zu 4), 41) und 55) pers.,
der Ast. zu 41) zugleich als gesetzlicher Vertreter der Ast. zu 39) und 40)
sowie in Vollmacht für die Ast. zu 7), 9), 10), 28), 38), 42), 54), 72), 73), 74),
75), 79), 80), 81), 82), 85) und 110)
der Ast. zu 55) zugleich in Vollmacht für die Ast. zu 2), 23), 53) und 56)

für die Ast. zu 106) bis 109)
in Untervollmacht für RA Dr. Weimann

RA Jahn

für die Ast. zu 6)

RA Kloth

für die Ast. zu 19) bis 22)

RA Kaiser

für die Ast. zu 11), 26), 27) und 58)
und in Untervollmacht f. d. Ast. zu 14) bis 18), 24),
35) bis 37), 64) bis 66 und 98) bis 105):

RA Conzelmann

für die Ast. zu 89) bis 93)
und in Untervollmacht f. d. Ast. zu 5), 8),
43) bis 47), 32) bis 34), 59), 60), 87), 88), 94) und 95):

RA Malpricht

für die Ast. zu 20) bis 22)

RA Dr. Weimann

Prozessbevollm. zu 98: Rechtsanwälte Dimke, Rotheberg & Partner,
Beim Strohhouse 27, 20097 Hamburg
AZ d. Proz.-Bev.: 13.0612.1355

Prozessbevollm. zu 105: Rechtsanwalt Rothenberg,
Beim Strohhouse 27, 20097 Hamburg

Prozessbevollm. zu 106.), zu 107.), zu 108.), zu 109.)
Rechtsanwalt Dr. Weimann,
Prenzlauer Allee 8, 10405 Berlin

g e g e n

Zech Group GmbH,
August-Bebel-Allee 1, 28329 Bremen

Antragsgegnerin

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln
AZ d. Proz.-Bev.: EVE/JWI

Vertreter der außenstehenden Aktionäre:

Rechtsanwalt Jens-Uwe Nölle,
Birkenstraße 37, 28195 Bremen

erschieden bei Aufruf:

die Ast. zu 4), 41) und 55) pers.,
der Ast. zu 41) zugleich als gesetzlicher Vertreter der Ast. zu 39) und 40)
sowie in Vollmacht für die Ast. zu 7), 9), 10), 28), 38), 42), 54), 72), 73), 74),
75), 79), 80), 81), 82), 85) und 110)
der Ast. zu 55) zugleich in Vollmacht für die Ast. zu 2), 23), 53) und 56)

für die Ast. zu 106) bis 109)
in Untervollmacht für RA Dr. Weimann RA Jahn

für die Ast. zu 6) RA Kloth

für die Ast. zu 19) bis 22) RA Kaiser

für die Ast. zu 11), 26), 27) und 58)
und in Untervollmacht f. d. Ast. zu 14) bis 18), 24),
35) bis 37), 64) bis 66 und 98) bis 105): RA Conzelmann

für die Ast. zu 89) bis 93)
und in Untervollmacht f. d. Ast. zu 5), 8),
43) bis 47), 32) bis 34), 59), 60), 87), 88), 94) und 95): RA Malpricht

für die Ast. zu 20) bis 22) RA Dr. Weimann

für die Ag.:

RA Dr. Vetter
mit RA Rücker und den Herren Uhde,
Schütte und Dr. Hübscher

als Vertreter der außenstehenden Aktionäre:

RA. Dr. Nölle

der sachverständige Prüfer:

Prof. Dr. Schüppen

Die anwesenden Parteiverteter erhielten Abschriften der Stellungnahme des sachverständigen Prüfers vom 12. April 2016.

Die Zulässigkeit der Anträge wird erörtert.

Die anwesenden Antragsteller bzw. deren Vertreter stellen den Antrag, die angemessene Barabfindung festzusetzen.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre schließt sich den Anträgen der Antragsteller an.

Der Vertreter der Antragsgegnerin stellt den Antrag, die Anträge zurückzuweisen.

Der sachverständige Prüfer wurde wie folgt angehört:

Zur Person:

Prof. Dr. Matthias Schüppen, 55 Jahre alt, Wirtschaftsprüfer, wohnhaft in Stuttgart,
m. d. Part. oder ihren ges. Vertr. n. v. u. n. v.

Zur Sache:

Der Sachverständige erläutert seine schriftliche Stellungnahme vom 12. April 2016.

Auf Befragen: Ich halte es nach wie vor für vertretbar, für die ewige Rente nicht nur die Planjahre 2012 - 2014 sondern auch die Ist-Zahlen des Jahres 2011 zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit bezüglich des nachhaltigen Ergebnisses halte ich sowohl den bei der Wertuntergrenze berücksichtigten Wert als auch denjenigen bei der Wertobergrenze für gleichwertig.

Bei der Bewertung konnte zutreffend davon ausgegangen werden, dass die typische Abwicklungszeit für die Projekte drei Jahre beträgt. Natürlich gibt und gab es auch Projekte mit längeren Laufzeiten. Für einen längeren Zeitraum könnte man auch anführen, dass dadurch die Prognosequalität erhöht wird.

Die in den Gutachten zugrunde gelegte Planung für die Jahre 2012 - 2014 ist aus meiner Sicht keine Anlassplanung, also nicht speziell aus Anlass des „Squeeze out“.

Bei der Bereinigung des Ergebnisses hinsichtlich des Projektes Kö-Bogen wurden auch die Personalkosten berücksichtigt. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine vernachlässigungswerte Größe, denn die Leistungen wurden im Wesentlichen vergeben. Entstandene Beratung und externe Planungskosten wurden berücksichtigt.

Meiner in der Stellungnahme unter Rn. 30 aufgeführten Bemerkung, dass die Berücksichtigung vergleichbarer Projekte nicht zu einem höheren Unternehmenswert führt, lagen konkrete Berechnungen vor. Diese standen mir bei Abfassung dieser letzten Stellungnahme jedoch nicht mehr zur Verfügung.

Der von mir zugrunde gelegte Basiszins basiert, wie ich dargestellt habe, auf der Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank. Ich kann nicht nachvollziehen, auf welche Weise einige Antragsteller zu anderen Basiszinssätzen gekommen sind.

Legt man einen Basiszins von 2,5 % zu Grunde, ergäbe sich eine Wertuntergrenze von 2,46 € und eine Wertobergrenze von 6,38 €.

Es ist richtig, dass sich bei Berücksichtigung der Jahre nach 2003 gegenüber der Studie von Stehle niedrigere Marktrisikoprämien ergeben.

Ich halte es aber für vertretbar, aus der Sicht des Bewertungsstichtages noch anzunehmen, dass wegen der Finanzmarktkrise risikoerhöhende Unsicherheiten an den Kapitalmärkten bestanden, so dass kein Abschlag von der Stehle-Studie zu machen war.

Ich kann jetzt nicht sagen, ob RAW-Beta oder adjustet-Betafaktoren verwendet wurden. Dies kann ich jedoch feststellen.

Legt man ein Wachstumsabschlag von 1,5 % zu Grunde, so ergibt sich bei im Übrigen unveränderten Parametern eine Wertuntergrenze von 2,86 € und eine Wertobergrenze von 8,69 €.

- Lt. diktiert und genehmigt; auf Vorspielen wird allseits verzichtet. -

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

gez. Böhrnsen

gez. Böhrnsen

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle
des Landgerichts